

Anlage 3 zu GRDRs 1417/2015

Ergänzung/Änderung der im Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2016/2017 (Anlagenteil) angebrachten **Deckungsvermerke**

II.3 Gegenseitige/einseitige Deckungsfähigkeit in den Teilhaushalten

Neu:

810.02 Einseitig deckungsberechtigt sind alle Aufwendungen und Auszahlungen, die dem **emissionsarmen bzw. emissionsfreien Fahren** städtischer Mitarbeiter dienen, zu Lasten der im Teilhaushalt 810, Bürgermeisteramt, in der Kontengruppe 42510 für diesen Zweck veranschlagten Mittel.

Neufassung der Zwischenüberschrift:

III.1 Allgemeine Deckungsfähigkeit in (Teil-)Finanzhaushalten und Investitionsansätzen

Aufteilung der bisherigen Ziffer III.1.01 in

III.1.01. Für ergebniswirksame Auszahlungen gelten alle Deckungsvermerke für Aufwendungen innerhalb des Ergebnishaushalts entsprechend.
und

III.1.02. Budgetierte Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind einseitig deckungsberechtigt zu Lasten zahlungswirksamer Sachaufwendungen eines Budgets.

Neu:

III.1.03. Auszahlungen für gesamtkostenrelevante Investitionsmaßnahmen sind einseitig deckungsberechtigt zu Lasten der für das Vorhaben im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen.

Nachfolgende Ziffern erhöhen sich entsprechend in der Nummerierung.

Neufassung der Ziffer:

III.1.04. Alle investiven Auszahlungen sowie die investiven Ermächtigungsübertragungen eines Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Gesamtkostenrelevante Investitionsmaßnahmen dürfen dabei *grundsätzlich* nur im Rahmen eines kassenmäßigen Mehrbedarfs Mittel erhalten. Die *im Rahmen eines Baubeschlusses* festgesetzten Gesamtkosten sind einzuhalten.

Neue Zwischenüberschrift im Teil III Finanzhaushalt:

III.2 Besondere Deckungsfähigkeit in (Teil-)Finanzhaushalten und Investitionsansätzen

Die bisherigen Ziffern III.1.04 ff. erhalten die neue Nummerierung III.2.01 ff.

Neu:

III.2.16. Gegenseitig deckungsfähig sind alle Auszahlungen für Erschließungsmaßnahmen in den Teilhaushalten der Ämter. Dies schließt auch die hierfür bei den Projekten 7.662941 Erschließung, Straßenbau und 7.662951 Erschließung, Straßenbeleuchtung veranschlagten Mittel mit ein.

Neufassung der Zwischenüberschrift in Teil IV. Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen:

IV.2 *Sofern die Finanzierung der sich daraus ergebenden Auszahlungen sichergestellt ist, gilt darüber hinaus*